

Bitte ankreuzen!

<input type="checkbox"/> Folgeantrag auf Wohngeld oder <input type="checkbox"/> Änderungsantrag auf Wohngeld	Fall - Nr. _____
	Ausgegeben am: _____
Antragssteller/in (Name, Vorname)	
Adresse (Straße, Hausnummer)	
Wohnort, ggf. Ortsteil	<input type="checkbox"/> Eutin <input type="checkbox"/> Ahrensböök <input type="checkbox"/> Malente <input type="checkbox"/> Süsel OT: _____

1. Familienmitglieder

unverändert

Ifd.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum und -ort	Familienstand
1	Antragssteller/in		
2			
3			
4			
5			
6			

2. Einkommen sämtlicher Familienmitglieder (beim Folgeantrag immer aktuell nachzuweisen!)

Ifd.	Art der Einkünfte (Bitte jede Art einzeln mit Nachweisen aufführen z.B. Zinseinkünfte/ Dividenden)	Höhe der Brutto- einkünfte	Werbungskosten (Nachweis erhöhte Werbungskosten durch Steuerbescheid)	Kinderbetreuungs- kosten (Nachweise)	Schwerbehindert oder häuslich pflegebedürftig
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Besteht bei den zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ein verwertbares Vermögen?
(60.000 € für die erste Person, 30.000 € für jede weitere Person)

Ja Nein

3. Bankverbindung

unverändert

Bankname	IBAN	BIC

4. Miete/Belastung (bei Veränderung Nachweis beilegen!)

unverändert

Gesamtmiete/Belastung	
hierin enthaltene Heizkosten/Warmwasser	
Betriebskosten/Nebenkosten	

Hinweise zum Wohngeldantrag

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde:

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 % (v. H.). Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder/Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für Ihre neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied einen Antrag auf eine der unten genannten Transferleistungen gestellt habe/hat oder eine dieser Leistungen beziehe/bezieht:
 - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

Für Haushalte, zu denen ausschließlich Personen rechnen, die sich in der Ausbildung befinden und einen Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) auch nur dem Grund nach haben, besteht kein Wohngeldanspruch. Alleinstehende Wehrpflichtige und Zivildienstleistende haben keinen Anspruch auf einen Mietzuschuss.

Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden;

- d) ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Ich versichere, dass alle Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind; das gilt auch für die Angaben in eventuellen Anlagen zu diesem Antrag. Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

_____, den _____

Unterschrift

Eutin
Tel. 04521/793-276,-279, -280

Malente/ Ahrensböök
Tel.: 04521/793-278,-281

Wohngeldbehörde Eutin, Am Rosengarten 5, 23701 Eutin – Fax: 04521-793- 100